



Fußballverband Rheinland e.V.

Durchführungsbestimmungen für Trainerlizenzen

**FUSSBALLVERBAND
RHEINLAND E.V.**
Lortzingstraße 3
56075 Koblenz-Oberwerth

TEL.: 0261- 92137 130
FAX: 0261- 92137 137
MAIL: info@fv-rheinland.de
WEB: www.fv-rheinland.de

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00
BIC: MALADE51KOB



Jeder Verein hat für seine in einer überkreislichen Klasse spielende Junioren- Mannschaft einen Fußballtrainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz nachzuweisen, die folgenden Mindestanforderungen entsprechen muss:

1. In den A-, B-, C-Rheinlandligen die DFB-Trainer-B-Lizenz
2. In der Spielklasse der D-Jugend Rheinlandliga und den Bezirksligen der A-D-Jugend die DFB-Trainer-C-Lizenz.
3. Der betreffende Lizenz-Trainer muss für die jeweilige überkreislich spielende Mannschaft des Vereins bzw. der JSG verantwortlich sein.
4. Trainer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der hauptverantwortlich das Training und die Spielbetreuung übernimmt.
5. Der Name des Trainers sowie seine Lizenz-Nummer ist (bis zum 15.08. des Spieljahres) dem zuständigen Spielleiter mitzuteilen.
6. Ein etwaiger Trainerwechsel ist dem zuständigen Spielleiter innerhalb **einer Woche** schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Veränderung des Lizenzstatutes. Verstöße werden nach § 41 Strafo FVR geahndet.
7. In den Fällen der Buchstabe e) und f) ist jeweils eine Kopie des Trainer-Lizenz- Ausweises beizufügen.
8. Die Erfüllung der Lizenzauflage hat zu folgendem Stichtag zu erfolgen: 15.08. Für jeden Stichtag innerhalb eines Spieljahres, an dem die Lizenzauflage nicht erfüllt wird gemäß § 47 Strafordnung ein Bußgeld erhoben.
9. Übergangsfristen:
 - 9.1. Für Aufsteiger: Trainern aufgestiegener Mannschaften gewährt der Verbandsjugendausschuss eine Übergangszeit von einem Spieljahr zur Erlangung der erforderlichen Trainerlizenz.
 - 9.2. Bei Trainerwechsel innerhalb der Saison: Hierbei gewährt der Verbandsjugendausschuss eine Übergangszeit von drei Monaten nach Meldung gemäß Ziffer f von einem entsprechend lizenzierten Trainer.
10. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft an allen zwei Stichtagen innerhalb eines Spieljahres die Lizenzauflagen wieder erfüllt, werden die Nichterfüllungen unmittelbar vorangegangener Spieljahre wieder gelöscht („Stellung auf null“).
11. Die Gültigkeit der Trainerlizenz sowie die notwendigen Lehrgangsteilnahmen zum Erwerb einer Lizenz, werden zentral von der Geschäftsstelle des FVR überprüft/überwacht.